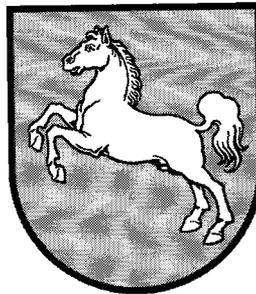


# VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 5 A 75/09



Eingegangen

15. März 2010

RA Tronje Döhmer

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn Jörg Bergstedt,  
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen-Saasen,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Döhmer und andere,  
Bleichstraße 34, 35390 Gießen, - 23-10/00006 vö -

gegen

die Stadt Braunschweig, vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Bohlweg 30, 38100 Braunschweig, - 0300-127/0090/2009 -

Beklagte,

Beigeladen:

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Johann Heinrich von Thünen-Institut (VTI),  
Bundesallee 50, 38116 Braunschweig,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Göhmann und andere,  
Ottmerstraße 1-2, 38102 Braunschweig, - 01885-09/GR/BL -

Streitgegenstand: Versammlungsrecht  
- Auflagen -

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 5. Kammer - am 10. März 2010 durch die  
Berichterstatterin beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 20% und die Beklagte zu 80 %.

Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **G r ü n d e**

Nach den übereinstimmenden Erledigungserklärungen der Beteiligten ist das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen und nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Im vorliegenden Fall entspricht die in der Beschlussformel getroffene Entscheidung billigem Ermessen.

Das Gericht folgt insoweit der Erklärung der Beteiligten über die Kostentragung (Nr. 5111 der Anlage 1 zum GKG).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG (Auffangwert).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,  
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,  
oder  
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Düfer

**Ausgefertigt**

Braunschweig, den 11.03.2010

- Verwaltungsgericht -



Hübner, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

